

flußreichen Schutzherrn Südafrikas durchgeführt würden. Als Beispiel nannte er die mit Unterstützung Großbritanniens ausgeführten Operationen der US-Luftwaffe gegen Libyen. Diese Politik des Staatsterrorismus, die von der US-Administration in verschiedenen Regionen der Erde verfolgt werde, diene als Modell, dem die Rassisten in Pretoria als historische Verbündete folgten. Als direkte Ermutigung für die Fortführung solcher Politik müsse das kurz zuvor ausgesprochene Veto der USA und Großbritanniens im Sicherheitsrat gegen den Antrag der afrikanischen Staaten auf Verurteilung der Aggression Südafrikas gegen die drei Frontstaaten gelten (siehe S.64 und S.76f. dieser Ausgabe). Die USA sollten jetzt von der Möglichkeit Gebrauch machen, der Aggressionspolitik Südafrikas ein Ende zu setzen — und sei es auch nur durch eine Stimmenthaltung beim Beschluß von Sanktionen gegen Südafrika.

Der US-Delegierte bezeichnete es in seiner direkten Erwiderung als Unverschämtheit, den USA einen Mangel an Respekt vor den Menschenrechten vorzuwerfen. Die Sowjetunion solle international akzeptierte Standards von Menschenrechten zuerst in den eigenen Herrschaftsbereichen erfüllen, bevor sie das Engagement der USA für Menschenrechte und Grundfreiheiten angreife. Die UdSSR sollte besser damit aufhören, in ihre eigenen Nachbarstaaten einzumarschieren und sie in den Stand unfreiwilliger Satelliten zu zwingen. Die Krokodilstränen, die um das Schicksal anderer vergossen würden, lehne er ab. Die Replik des sowjetischen Delegierten warf dem US-Vertreter eine Ablenkungsstrategie vor. Er wolle statt dessen erneut betonen, daß die USA die Ernsthaftigkeit ihres Anliegens für Demokratie und Freiheit in Südafrika dadurch unter Beweis stellen könnten, daß sie für die Verhängung bindender Sanktionen stimmten.

Zum zur Abstimmung vorliegenden Entwurf (S/18163; Text: VN 6/1986 S.217f.) erklärte der Vertreter Frankreichs vorab, daß sein Land die Umwandlung freiwilliger Sanktionsmaßnahmen in bindende Sanktionsbeschlüsse gegen Südafrika nicht für angemessen halte. Deshalb, und auf Grund einiger nicht annehmbarer Formulierungen, werde sich Frankreich der Stimme enthalten. Von den 14 anderen Ratsmitgliedern stimmten zwölf für Annahme des Entwurfs; die USA und Großbritannien machten von ihrem Vetorecht als Ständige Mitglieder Gebrauch. Der Delegierte Großbritanniens begründete dies anschließend vor allem mit der vorgesehenen Verhängung bindender Sanktionen gemäß Kapitel VII der Charta. Ein Wirtschaftsboykott sei kein geeignetes Mittel. Der US-Delegierte äußerte Zweifel an der faktischen Grundlage der Verurteilung, da Südafrika die Beschuldigungen zum Teil zurückgewiesen und keine unabhängige Kommission die Sachlage untersucht habe. Erneut wurde die Notwendigkeit friedlicher Verhandlungen zur Beendigung der Gewalt betont. Deshalb könne ein Aufruf zur Unterstützung der militärischen Möglichkeiten der Regierung Angolas ebensowenig gebilligt werden wie die Anwendung von Kapitel VII der Charta.

Enttäuschung und Verzweiflung hinsichtlich

der Nutzlosigkeit des Rates, solange zwei der Ständigen Mitglieder als eigentliche Hüter der Charta ihr Mandat so verletzen, gab in seiner Abschlußrede der angolische Botschafter zu Protokoll. Er befürchte, daß dies nicht das letzte imperialistische Militärabenteuer Südafrikas gewesen sei und damit auch nicht sein letzter Auftritt vor dem Sicherheitsrat in dieser Angelegenheit.

Bericht des Generalsekretärs

Am 30. Juni 1986 legte der Generalsekretär in Erfüllung des in Ziffer 9 der Resolution 577(1985) formulierten Auftrags dem Sicherheitsrat seinen Bericht über die Umsetzung der verabschiedeten Empfehlungen vor (S/18195). Von den UN-Mitgliedstaaten hatten bis dahin zwölf auf das Ersuchen des Generalsekretärs mit Schreiben vom 16. Dezember 1985 reagiert, über ihre Aktivitäten zur Verwirklichung der geforderten Hilfsmaßnahmen zu berichten. Während sich elf Staaten bemühten, ihre Bereitschaft zur Hilfe zu dokumentieren, teilten die USA lapidar mit, daß sie derzeit nicht dazu in der Lage seien, die in den operativen Ziffern 6 und 8 der Resolution 577(1985) geforderte Unterstützung anzubieten. 18 internationale Organisationen informierten über ihre Bemühungen. Der südafrikanische Botschafter beantwortete eine Anfrage des Generalsekretärs bezüglich der Reparationsforderungen damit, daß er die Ablehnung der Resolution 577 durch seine Regierung bekräftigte. Die Maßnahmen, zu denen Südafrika in Angola gezwungen werde, zielten ausschließlich auf die terroristischen Kräfte ab, die den Schutz dieser Regierung nutzten, Gewaltakte gegen die Menschen Südwestafrikas/Namibias auszuüben. Angola habe dafür die Verantwortung zu tragen.

Am 2. September 1986 legte der Generalsekretär eine Ergänzung des Berichts vor (S/18195/Add.1), in der weitere Stellungnahmen von jeweils zwei Staaten beziehungsweise internationalen Organisationen nachgereicht wurden. Die Bundesrepublik Deutschland gab keine Antwort.

Kein Ende des Konflikts

Unterdessen hatte am 15. August 1986 der Vertreter Angolas die Mitglieder des Sicherheitsrats über neue Aggressionsakte Südafrikas gegen sein Land informiert (S/18282). Am 27. Januar 1987 wurde eine weitere Liste von Ereignissen dem Sicherheitsrat vorgelegt, die alleine für Januar 1987 elf Vorkommnisse verzeichnete (S/18638). Nach Meinung Angolas zeigt die jüngste Truppenbewegung, daß ein neuerlicher südafrikanischer Überfall größeren Ausmaßes bevorstehe. Weiterhin gebe die Nachricht, daß die UNITA möglicherweise von Seiten der amerikanischen Regierung Militärlieferungen erhalten habe, Anlaß zur Sorge.

Es steht zu befürchten, daß der angolische Botschafter mit seinem Schlußwort anläßlich der bislang letzten einschlägigen Debatte im Sicherheitsrat recht behält: Angesichts der gegenwärtigen Lage dürfte sich der Sicherheitsrat auch in Zukunft mit Klagen Angolas hinsichtlich südafrikanischer Überfälle vom Territorium Namibias aus zu befassen haben. Zu dieser Vorhersage bedarf es kaum prophetischer Gaben, und auch künftig wird

die Zivilbevölkerung die größten Opfer bei solchen kriegerischen Übergriffen zu tragen haben. Wie der angolische Vertreter in derselben Rede erklärte, wird die Grundvoraussetzung für einen dauerhaften Frieden in der Region erst durch die Beendigung des südafrikanischen Apartheidsystems geschaffen. Auch in diesem Punkt darf ihm zugestimmt werden. *Henning Melber* □

Sozialfragen und Menschenrechte

Anti-Apartheid-Konvention: 10. Tagung des Dreiergremiums — Nachlässigkeit in der Befolgung der Berichtspflicht — Kritik an transnationalen Unternehmen (11)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 2/1986 S.79 fort. Text des Übereinkommens: VN 2/1975 S.57f.)

Noch immer sind 122 Berichte überfällig, die von den (Ende 1986: 85) Vertragsstaaten des *Internationalen Übereinkommens über die Bekämpfung und Ahndung des Verbrechens der Apartheid* vorzulegen sind. Vom 26. bis zum 30. Januar 1987 fand in Genf die 10. Tagung der Dreiergruppe statt, deren Mitglieder dieses Jahr aus Algerien, Nicaragua und Sri Lanka kamen. 15 Länderberichte waren im Beisein der jeweiligen Staatenvertreter daraufhin zu überprüfen, wie die berichtenden Staaten die Ziele der Konvention in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung fortschreitend verwirklichen (UN Doc. E/CN.4/1987/28 v.2.2.1987).

In *China*, wo die Gleichberechtigung aller Nationalitäten ein verfassungsmäßig verankertes Recht ist, gilt Apartheid als Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Demgemäß habe seine Regierung, so der Vertreter der Volksrepublik, wiederholt gegen das rassistische Regime in Südafrika und die illegale Besetzung Namibias protestiert sowie die wirtschaftliche und militärische Unterstützung durch einige westliche Länder und transnationale Unternehmen bedauert. Die Gruppe fragte speziell nach der Verwirklichung der Auslieferungsbestimmung in Art. XI Abs.2 der Konvention; besondere Vorschriften existierten nicht, so der Vertreter, jedoch seien alle von China ratifizierten internationalen Instrumente innerstaatlich anwendbar, also auch der genannte Artikel der Konvention.

Kuba hob in seinem Bericht die verschiedenen Aktivitäten im Kampf gegen die Apartheid hervor: Alle einschlägigen internationalen Abkommen seien ratifiziert worden, auch würden die entsprechenden UN-Resolutionen befolgt. Apartheid und Diskriminierung auf Grund von Geschlechtszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe oder Nationalität würden strafrechtlich geahndet. Positiv vermerkte die Dreiergruppe, daß Kuba keinerlei Beziehungen zu Südafrika unterhält.

Die Apartheid-Politik Südafrikas, so der Vertreter der *Sowjetunion*, werde durch die direkte Unterstützung einflußreicher westlicher Interessenten, vornehmlich transnationaler Unternehmen, gestärkt. Verbindliche Sanktionen seien ein erfolgversprechender Weg, das Apartheidregime zur Aufgabe seiner menschenverachtenden Politik zu zwingen.

Sein Land unterhalte keine Beziehungen zu Südafrika, auch dürften sowjetische Waren nicht nach Südafrika re-exportiert werden. Auf dem XXVII. Parteitag der KPdSU seien fundamentale Prinzipien für ein umfassendes System internationaler Sicherheit vorgeschlagen und alle Regierungen aufgefordert worden, Völkermord, Apartheid, Faschismus und allen Formen rassistischer, nationaler oder religiöser Unterdrückung entschieden entgegenzutreten. Der Bericht fand großen Anklang bei der Dreiergruppe, die die UdSSR wegen ihrer materiellen Unterstützung der gegen Apartheid kämpfenden Freiheitsbewegungen lobte.

In *Polen* ist die Gleichberechtigung aller Bürger Verfassungsprinzip. Das polnische Strafgesetzbuch stellt alle der in Art. IIa der Konvention aufgeführten Verbrechen unter Strafe. Selbst ein Täter, der eine solche Straftat außerhalb polnischen Territoriums begeht, könne von polnischen Gerichten abgeurteilt werden, sofern diese Delikte gegen von Polen ratifizierte internationale Konventionen verstießen. Solche Rassendiskriminierungsverbrechen seien nach dem Zweiten Weltkrieg in Polen jedoch bislang nicht vorgekommen.

In *Venezuela*, das seinen Erstbericht vorlegte, sind die Rassendiskriminierungskonvention und das Anti-Apartheid-Übereinkommen in das innerstaatliche Recht inkorporiert worden. Zudem verbiete die Verfassung jegliche Diskriminierung wegen Geschlechtszugehörigkeit, Rasse, Glauben oder sozialem Status. In den Medien, an Schulen und Universitäten werde über die Bemühungen des südafrikanischen Volkes um Gleichbehandlung und Unabhängigkeit informiert.

Mexiko als ein Land, in dem Angehörige zahlreicher verschiedener Rassen leben, lege großen Wert auf ihre Gleichberechtigung. Dies fand seinen Niederschlag in der Gesetzgebung; so ist das Verbot der Rassendiskriminierung verfassungs- und strafrechtlich geschützt. Zusätzliches Informationsmaterial erbat das Dreiergremium über die Haltung der mexikanischen Regierung zu der Unterstützung Südafrikas durch transnationale Unternehmen, die Aburteilungsmöglichkeit von in Art. II verbotenen Delikten sowie über die Haltung der mexikanischen Regierung zur Errichtung eines internationalen Strafgerichts gemäß Art. V der Konvention. *Jamaika*, so der Erstbericht dieses Landes, habe vor kurzem die Konvention gegen Apartheid im Sport ratifiziert und bereite die Umsetzung der Anti-Apartheid-Konvention durch entsprechende innerstaatliche Gesetzgebung vor. Das Verbot der Rassendiskriminierung hat dort zwar nicht Verfassungsrang, ist aber in der einfachen Gesetzgebung enthalten.

Der Vertreter der *Seschellen* gab bei der Präsentation des Erstberichts zunächst nähere Informationen über die ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung; die verschiedenen Gruppen lebten seit über zwei Jahrhunderten friedlich nebeneinander. Obwohl noch Handelsbeziehungen zu Südafrika bestünden, nehme die Regierung an dem internationalen Kampf gegen Apartheid teil und sei bestrebt, den Handel mit Südafrika einzuschränken.

Seit *Kameruns* Unabhängigkeit, so der Ab-

gesandte, zählten die Grundsätze internationaler Menschenrechtsinstrumente, besonders die der Anti-Apartheid-Konvention, zu den Leitprinzipien seines Landes und seien auch in der Verfassung enthalten. Auf Wunsch der Dreiergruppe sollen Zusatzinformationen über die schon gegenüber Mexiko angesprochenen Fragen nachgeliefert werden.

Nach Ansicht der Berichtsprüfer finden die Konventionsbestimmungen in der Gesetzgebung *Rwandas* in ausreichendem Maße ihren Niederschlag, vor allem in der Verfassung und in der Strafgesetzgebung. Seit 1964 beteiligt sich Rwanda an politischen und wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen gegen Südafrika.

Ähnliche Maßnahmen wurden auch von *Ghana* ergriffen. Dort gibt es ein Nationalkomitee gegen Apartheid, das die Bevölkerung über die Mißstände in Südafrika aufklärt.

In *Äthiopien*, so ging aus dem Erstbericht hervor, ist Apartheid unter Strafe gestellt; die Gleichberechtigung aller Bürger soll in der neuen Verfassung garantiert werden. Seine Regierung, betonte der Vertreter, unterstütze die Befreiungsbewegungen gegen das Apartheidregime und verurteile die wirtschaftliche und militärische Unterstützung, die ihm vor allem von transnationalen Unternehmen zuteil werde. Nähere Informationen erbat die Dreiergruppe unter anderem über Gesetzgebung gegen Rassendiskriminierung, Maßnahmen im Erziehungsbereich sowie die Haltung zur Einrichtung eines internationalen Strafgerichts.

Zu diesem Thema äußerte sich der Vertreter *Katars*: Sein Land trete für die Einberufung einer diplomatischen Konferenz zwecks Errichtung des Gerichtshofs ein.

Ohne Abgeordnete der jeweiligen Staaten wurden die Erstberichte der *Malediven* und *Tschads* behandelt. Die Gruppe wies auf ihre Richtlinien über Form und Inhalt dieser Unterlagen hin und gab ihrer Hoffnung Ausdruck, daß die nächsten Berichte ausführlichere Informationen enthalten und vor allem im Beisein der Staatenvertreter erörtert werden können.

Schließlich beschäftigte sich das Gremium mit der *Tätigkeit transnationaler Unternehmen in Südafrika und Namibia*, insbesondere mit der Frage, ob diese Aktivitäten als »Verbrechen der Apartheid« zu bewerten sind, und dem Ausmaß der Verantwortlichkeit für das Fortbestehen des rassistischen Regimes. Damit folgte die Gruppe einer Aufforderung der Menschenrechtskommission (zuletzt Resolution 1986/7). Mehrere Staaten hatten in Befolgung dieser Entschließung Stellungnahmen unterbreitet, in denen sie die Rolle transnationaler Unternehmen als Unterstützung des südafrikanischen Regimes bewerteten und verurteilten; insbesondere das Verhalten westlicher Staaten (an der Spitze Großbritannien, die Bundesrepublik Deutschland und Japan) wurde kritisiert.

Wie die Generalversammlung und andere UN-Organen ist auch die Dreiergruppe überzeugt, daß alle Beziehungen zu Pretoria das Regime zur Weiterführung seiner rassistischen Unterdrückungs- und Aggressionspolitik ermutigen; eine Verbesserung der Situa-

tion der Bevölkerung werde so keinesfalls erreicht. Die Aktivitäten transnationaler Unternehmen vereitelten alle Sanktionen und anderen Bemühungen der internationalen Gemeinschaft zur Beendigung der Apartheidpolitik. Deshalb seien diese Unternehmen gemäß Art. IIIb der Konvention der Beihilfe schuldig und international strafrechtlich verantwortlich. Als Folge davon seien sie dem südafrikanischen Volk nach Beseitigung des Apartheidsystems wie dem namibischen Volk nach dessen Unabhängigkeit schadensersatzpflichtig.

Das Dreiergremium nahm die weitreichenden Maßnahmen vieler Länder — auch westlicher — zur Kenntnis, die auf Isolation und Boykott Südafrikas abzielten. Eine unabdingbare Voraussetzung für die Verwirklichung dieses Ziels, so die Gruppe, sei die Einflußnahme der betroffenen Regierungen auf die Entscheidungen transnationaler Unternehmen, ihre Aktivitäten in Südafrika aufzugeben oder zumindest erheblich einzuschränken. Soweit möglich, sollten die Staaten in ihren Berichten die Unternehmen benennen, die der in Art. II der Konvention aufgeführten Delikte für schuldig gehalten würden.

Das Apartheidregime Südafrikas, betonte die Gruppe abschließend, das Rassismus als offizielle Politik betreibe und ihn sogar in seiner sogenannten Verfassung verankert habe, sei in derselben rassistischen und kriegerischen Ideologie verwurzelt, die schon den Zweiten Weltkrieg hervorgerufen und unzählige Todesopfer gefordert habe.

Martina Palm-Risse □

Verwaltung und Haushalt

Beigeordnete Bedienstete: Nachwuchsförderung durch Vereinte Nationen und Geberländer — Anschlußbeschäftigung möglich, aber nicht garantiert — »Ärzte für Afrika« (12)

(Vgl. auch Dieter Göthel, Arbeitswelt Vereinte Nationen, S.55ff. dieser Ausgabe.)

Möglichkeiten, Berufserfahrung bei den Vereinten Nationen zu sammeln, bestehen — abgesehen von unbezahlten Praktika — für eine begrenzte Zahl von Nachwuchskräften als »Beigeordnete Bedienstete«. Das entsprechende Beschäftigungsverhältnis, das auf einer Kombination von bi- und multilateralem Ansatz beruht, wird nachfolgend vorgestellt.

Programm »Beigeordnete Bedienstete«

Die beiden größten Sonderorganisationen des UN-Systems — die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) und die Weltgesundheitsorganisation (WHO) — haben die Mitarbeiterkategorie, die in den übrigen Organisationen als die der »Juniorbediensteten« (Junior Professional Officers, JPO) oder »Beigeordneten Sachverständigen« (Associate Experts, A/E) geführt wird, in »Beigeordnete Bedienstete« (Associate Professional Officers, APO) umbenannt. Die neue Nomenklatur vermeidet nicht nur bewußt die Begriffe des »Junioren« und des »Experten«, sondern auch die Unterscheidung zwischen beigeordneten Mitarbeitern in Feldprojekten (A/E) und in Stäben (JPO). Die geänderte Begriffsbestimmung erlaubt eine